

Satzung der Stadt Xanten über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 160), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) In der Stadt Xanten betreibt das Kreiswasserwerk Wesel (KWW) die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe. Ausgenommen sind die Stadtbezirke Marienbaum und Vynen/Obermörmtter.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen besteht nicht. Die in dieser Satzung geregelten Rechtsbeziehungen zwischen den Anschlussnehmern und der Stadt Xanten sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Abnehmern und dem KWW sind privatrechtlicher Natur.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird, sofern eine betriebsfertige Wasserleitung erstellt ist.

(2) Wenn der Anschluss von Grundstücken in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich) wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Versorgungsleitung besteht nicht.

(3) Haben Abnehmer in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich) die Kosten für die Herstellung einer neuen Versorgungsleitung übernommen und werden an diese Leitung innerhalb von zehn Jahren weitere Grundstücke angeschlossen, werden ihnen Teile der Kosten gemäß einem vom KWW aufzustellenden Berichtigungsplan erstattet, wobei jedoch die Erstanschließer nicht besser stehen dürfen als die Neuanschließer. Ein Vergütungsanspruch besteht gegen das KWW nur insoweit, als diesem die Vergütungsbeträge tatsächlich zugeflossen sind.

§ 3

Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung des KWW angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, muss in der Regel jedes Gebäude einen eigenen Anschluss erhalten.

(2) Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Eine Befreiung kommt insbesondere in Betracht für landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien; dies gilt nicht für die in den Betrieben befindlichen Wohnungen.

Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem KWW zu treffen.

§ 4

Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks beim KWW zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Abnehmer ihren gesamten Wasserbedarf innerhalb der überbauten Fläche hieraus zu decken. Es ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstücks und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird. In jedem Stockwerk eines Gebäudes mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(2) Für die Verwendung von Niederschlagswasser der Dachflächen zu Brauchwasserzwecken kann der Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. In diesem Fall kann von dem Eigentümer der Einbau einer zusätzlichen geeichten Messeinrichtung zur Ermittlung der Abwassergebühren gefordert werden. Alle Kosten, die mit der zusätzlichen Messeinrichtung zusammenhängen (z. B. Einbau, Unterhaltung, Auswechslung nach Ablauf der Eichfrist, Kosten für die Ablesung) trägt der Grundstückseigentümer.

Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) für diese Brauchwasserzwecke ist ausgeschlossen.

(3) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten des KWW ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlich sind.

(2) Jeder Anschlussnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem KWW zu melden.

(3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

§ 7

Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen des KWW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem Anschlusszwang gemäß § 3 Abs. 1 nicht nachkommt,
- b) den Anschlussantrag gemäß § 4 nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
- c) den Benutzungszwang gemäß § 5 nicht erfüllt,
- d) dem Beauftragten des KWW die im § 6 Abs. 1 angesprochene Überprüfungsmöglichkeit versagt,
- e) Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler nicht unverzüglich gemäß § 6 Abs. 2 dem KWW meldet,
- f) bei Brand oder sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, die Wasserentnahme nicht sofort einstellt oder auf das unumgängliche Maß reduziert.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung vom 19.02.1987 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
14.09.1994	-	15.09.1994	21.09.1994	22.09.1994
1. Änderung				
19.12.2001	-	20.12.2001	27.12.2001	01.01.2002
2. Änderung				
02.10.2003	-	06.10.2003	08.10.2003	09.10.2003